

suchungstechniken haben zugleich auch neue materielle Beweismittel hohe praktische Bedeutung in der strafprozessualen Beweisführung gewonnen. Zu ihrer Erschließung sind naturwissenschaftliche Kenntnisse und kriminalistische Fertigkeiten erforderlich, die Richter, Staatsanwälte und (in bezug auf manche dieser materiellen Beweismittel) Kriminalisten aufgrund ihrer spezifischen Ausbildung nicht besitzen können. Zwar können auch diese — aus unmittelbar durch das Handeln des Täters verursachten Veränderungen entstandenen — materiellen Beweismittel (z. B. Kleidungsstücke mit Säurespuren, Spurenläger mit Blutspuren, Teile elektrischer Ausrüstungen mit Kurzschlußspuren, Handschriften, Projektile usw.) original dem Kriminalisten, dem Staatsanwalt, dem Gericht vorgelegt werden. Um aber die in diesen materiellen Beweismitteln enthaltene Beweisinformation zu erhalten, bedarf es der sachverständigen Begutachtung des Beweismittels. Erst wenn dieses materielle Beweismittel im Zusammenhang mit dem dazu erstatteten Sachverständigengutachten gewürdigt wird, besteht die Gewähr, daß das im begutachteten materiellen Beweismittel objektiv vorliegende Informationspotential maximal erschlossen und in seiner vollen beweiserheblichen Bedeutung für die Beweisführung nutzbar gemacht wird. Diese materiellen Beweismittel bilden jedoch nur noch eine relativ kleine Gruppe.

Weit verbreitet in der Praxis ist jene Gruppe materieller Beweismittel, die zwar als materielle Veränderungen durch das Handeln des Täters entstanden sind, aber im Original wegen ihrer Beschaffenheit z. T. nur dem Kriminalisten und evtl. noch dem Sachverständigen zugänglich sind (z.B. daktyloskopische Spuren, Glaspartikel aus den Haaren oder Kleidungsstücken oder Wunden oder Schuhen des Beschuldigten, Anstrichstoffspuren aus dem Milieu des Tatorts, Textilfaserbruchstücke, mit den Sinnen unmittelbar nicht mehr wahrnehmbare Mikropuren usw.).<sup>81</sup> Von ihnen werden materielle Abbilder angefertigt und gesichert; sie sind die materiellen Beweismittel, die dann dem Gericht zur Verfügung stehen. Zwischen ihnen und dem Handeln des Täters besteht kein direkter kausaler Zusammenhang mehr, denn in seiner Form als Abbild wurde das Beweismittel durch das Handeln einer weiteren Person hergestellt. Der die Abbildung herstellende Kriminalist hat durch größte Sorgfalt zu gewährleisten, daß das Abbild die durch das Handeln des Täters unmittelbar verursachte materielle Veränderung am materiellen Objekt wirklichkeitsgetreu widerspiegelt.

Im Abbild auftretende Entstellungen oder Verzerrungen mindern seine Beweiskraft oder heben sie gar auf. Unvermeidlich wirkt sich das auch auf die Beweiskraft des mit dem Abbild in Verbindung stehenden Sachverständigengutachtens aus. Das jeweilige beweisführende Organ der Strafrechtspflege muß sich bei Würdigung des